



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

DLRG - Landesverband Niedersachsen e.V. · Im Niedernfeld 4A · 31542 Bad Nenndorf

An die Referenten
Tauchen und Wasserrettungsdienst
der Bezirke im LV Niedersachsen
Techn. Leiter der Bezirke z.Kts.

Weiterleitung über die Geschäftsstellen

Informationen der Technischen Leitung

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

aus gegebenen Anlaß weist die Technische Leitung auf die GUV Regel 2101 in Bezug auf die Signalleine für den Reservetaucher hin.

In Abschnitt 5.6.1 der GUV R 2101 ist eindeutig festgelegt, dass der Unternehmer für jeden Taucher (Einsatztaucher **und** Sicherungstaucher) unter anderem eine Signalleine (Sicherungsleine) bereitzustellen hat.

Die Auffassung, dass der Sicherungstaucher sich im Notfall an der Signalleine des Einsatztauchers entlanghangeln könne ist falsch und entspricht nicht den Anforderungen der GUV R 2101. Auch der Sicherungstaucher benötigt eine eigene Signalleine.

Die Technische Leitung des LV Niedersachsen weist daher an, dass entsprechend der GUV R 2101 auch für den Sicherungstaucher eine Signalleine (Sicherungsleine) vorgehalten und angelegt werden muss.

Weiterhin wollen wir euch darüber informieren, dass die überarbeitete Prüfungsordnung Tauchausbildung (7. Auflage / Stand 01. Juli 2004) seit dieser Woche bei der Materialstelle des Präsidiums unter der Bestellnummer 11401206 erhältlich ist.

Außerdem möchte die Technische Leitung auf die Umschreiberegeln des Landesverbandes Niedersachsen im Bereich der Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst hinweisen:

Landesverband Niedersachsen e.V.

Im Niedernfeld 4A

31542 Bad Nenndorf

Technischer Leiter
Ewald Freese

Telefon: 05723 / 94 63 - 94
Telefax: 05723 / 94 63 99

eMail:
dlrg-niedersachsen
@niedersachsen.dlrg.de

4_03_0/;Me 14.07.04
0713me1.lwp

Verteiler:
Pflicht, LV-Tauchreferent
Technische Leiter

Neu:
Volksbank Bückeburg-Rinteln eG
BLZ: 255 914 13
Konto: 7306600100

Mit der aktuellen Prüfungsordnung (PO) Wasserrettungsdienst
(2. Auflage, Stand 1. Juli 2003) ist der Wachleiter nach Punkt 431 der alten PO
(von 1996) entfallen.

Die neuen Wachleiter, die gemäß der neuen PO Punkt 481 ausgebildet werden,
sind nunmehr auch ausbildungs- und prüfberechtigt.

Somit entspricht der Wachleiter nach der neuen Prüfungsordnung dem bis-
herigen Ausbilder/Prüfer Wasserrettungsdienst.

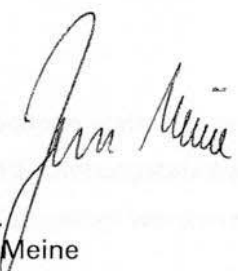
Im Landesverband Niedersachsen können bisherige Wachleiterqualifikationen
nach Punkt 431 der PO von 1996 unter folgenden Voraussetzungen in Wachleiter
mit Ausbildungs- und Prüfberechtigung gemäß Punkt 481 der aktuellen PO
(Stand 1.7.2003) umgeschrieben werden:

- Ausbildung zum Wachleiter gem. Punkt 431 der PO von 1996
- Allgemeine Lehrqualifikation der DLRG (Gem. Grundblock)
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung durch die örtliche Gliederung
- Nachweis der aktiven Mitarbeit im Wasserrettungsdienst innerhalb
der letzten 4 Jahre

Die Umschreibungen werden kostenpflichtig durch die Geschäftsstelle
des Landesverbandes durchgeführt.

Mit kameradschaftlichem Gruß

gez. Ewald Freese
Technischer Leiter


f.d.R.
Jens Meine
Mitarbeiter Ausbildung und Einsatz